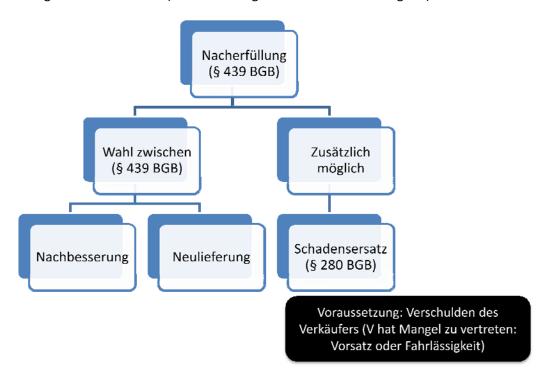
Kaufvertragsstörungen: Schlechtleistung

Gemäß § 433 BGB muss die Kaufsache frei von Mängeln sein (es sei denn, der Mangel wurde beim Kaufvertrag beschrieben). Weist die Sache hingegen Mängel auf, kann der Käufer verschiedene Rechte geltend machen. Dies gilt mit Ausnahme des Rücktritts auch für geringfügige Mängel.

Zunächst kann der Käufer **Nacherfüllung** verlangen und dabei **zwischen Nachbesserung** (=Beseitigung des Mangels, Reparatur) **und Neulieferung** (=Lieferung einer mangelfreien Sache) **wählen**. Ist die gewählte Variante im Vergleich zur anderen Nacherfüllungsmöglichkeit jedoch wirtschaftlich unangemessen (z.B. der Wunsch nach Nachbesserung eines 1-€-Feuerzeugs), kann der Verkäufer die andere Nacherfüllungsart wählen (§ 437 BGB und § 439 BGB).

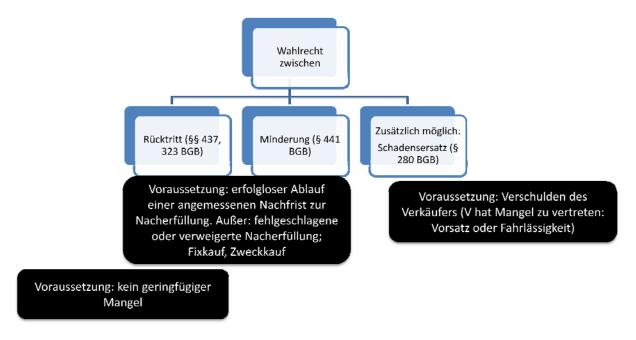
Außerdem kann der Käufer **Schadensersatz** verlangen, wenn ihm ein Schaden entstanden ist und der Verkäufer den Mangel **zu vertreten hat** (Voraussetzung: Vorsatz oder Fahrlässigkeit).



Scheitert die Nacherfüllung, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder evtl. vom Kaufvertrag zurücktreten. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn der Termin im Kaufvertrag festgehalten ist (Fixkauf) oder eine verspätete Verfügbarkeit einer mangelfreien Sache dem Käufer keinen Nutzen mehr bringt, z.B. bei einem mangelhaften Hochzeitskleid muss das mangelfreie Kleid zur Hochzeit verfügbar sein (§ 323 BGB). Die Nacherfüllung ist ebenfalls gescheitert, wenn der Verkäufer eine angemessene Nachfrist verstrichen lässt oder der Mangel nach zwei Nachbesserungsversuchen immer noch vorhanden ist.

Alternativ zur Minderung kann der Käufer bei auch vom Kaufvertrag **zurücktreten** (§ 437 BGB). Als Voraussetzung muss neben der gescheiterten Nacherfüllung auch ein **gravierender Mangel** vorliegen. Die Minderung des Kaufpreises ist hingegen auch bei geringfügigen Mängeln möglich.

Sowohl bei Minderung als auch bei Rücktritt kann außerdem Schadensersatz gefordert werden, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat.



Beispiel: K kauft bei V ein neues Auto. Bei Lieferung stellt K fest, dass der Rückspiegel einen Kratzer aufweist. Als vorrangige Rechte steht K Anspruch auf Nacherfüllung zu, wobei K auch Neulieferung verlangen kann. Da hierbei jedoch ein starkes wirtschaftliches Missverhältnis im Vergleich zur Reparatur besteht, kann V die Alternative Nachbesserung wählen. Behebt V den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, kann K Minderung des Kaufpreises verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht möglich, da es sich lediglich um einen geringfügigen Mangel handelt.

Die Ansprüche des Käufers bei Schlechtleistung verjähren gemäß § 438 BGB innerhalb folgender Fristen:

- 2 Jahre (Regelfrist): Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Mängel. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung.
- 3 Jahre: Frist bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres in dem der Mangel entdeckt wurde.
- 5 Jahre: Frist bei Bauwerksmängeln. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Grundstücks bzw. der Ablieferung der Bauwerksache.
- 30 Jahre: Frist bei Mängel als dingliches Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, sowie bei im Grundbuch eingetragen Rechten. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Gemäß §§ 434 und 435 BGB können bei nachstehenden Mängeln Rechte aufgrund von Schlechtleistung geltend gemacht werden:

- Beschaffenheitsmängel, die Ware

- entspricht nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit
- eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
- eignet sich nicht für eine gewöhnliche Verwendung
- entspricht nicht den Eigenschaften, die in Werbeaussagen oder auf der Kennzeichnung zugesagt wurden
- Montagemängel
 - unsachgemäß durchgeführte Montage des Verkäufers
 - mangelhafte Montageanleitung, in deren Folge der Käufe eine falsche Montage durchgeführt hat (sogenannte "IKEA-Klausel")
- Falschlieferung (Lieferung einer anderen Sache)
- Minderlieferung (Lieferung einer zu geringen Menge)
- Rechtsmängel (z.B. der Verkäufer hat kein Eigentum an der Sache, Belastung der Sache mit Pfandrechten)